

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Stadtwerke Niesky GmbH

Marktrolle:

VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	3. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus	(Gerade wegen der stark schwankenden Kostenentwicklungen sind Plankosten nicht belastbar abschätzbar.	Zumindest Personalkosten lassen sich zuverlässig aufgrund von Tarifabschlüssen belastbar abschätzen.	
2	3. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus	(Der Effizienzvergleich kann und wird in der Parameterauswahl adäquat ausgestaltet sein.	Thematisierung hier widerspricht Abschnitt 2 "Regelungsgegenstand dieser Festlegungsverfahren im Rahmen einer Anreizregulierung ist die Methodik zur Bestimmung eines Ausgangsniveaus, nicht aber etwaige nachfolgende Schritte vor [korrekt: "zur"?] Durchführung eines Effizienzvergleichs, ..."	
3	3. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus	(Regelungen zu Besonderheiten des Geschäftsjahres ... sinngemäß beizubehalten und fortzuentwickeln	Hierbei ist in den Blick zu nehmen, dass privatwirtschaftliche Unternehmen in der Organisationslehre als "lebendige" Organismen aufgefasst werden, die stetigem Wandel und Anpassungen unterworfen sind - ganz im Gegensatz zu im Grundsatz eher starren Behörden. Oftmals sind scheinbare Besonderheiten des Geschäftsjahres nur Ausdruck des ständigen Wandels und von stetigen Anpassungsprozessen und werden in der Folge lediglich von "anderen oder neuen" Besonderheiten abgelöst. Von daher ist der Gedanke des Basisjahres zu stärken und den Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen scheinbare Besonderheiten des Geschäftsjahres mit anderen Besonderheiten in Vergleichsjahren begründend in Einklang zu bringen. Eine einseitige Fokussierung auf Besonderheiten des Basisjahres ist daher genauso wie eine Verschärfung der Regelung abzulehnen. Das gilt besonders für kleine Netzbetreiber, deren Geschäft von vielen verschiedenen Einzelmaßnahmen statt von einem gewissen immer gleichen "Grundrauschen" geprägt ist.	
4	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	(Der Ansatz von Fremdkapitalzinsen in den aufwandsgleichen Kosten ist im Falle der Einführung eines WACC (s.u.) nicht sachgerecht.	Das WACC-Modell bedeutet eine Schlechterstellung kleinerer Unternehmen, die sich Fremdkapital nicht zu günstigeren Konditionen wie große beschaffen können. Die idealisierten im WACC-Ansatz hinterlegten Fremdkapitalzinsen schaffen aus diesem Umstand wohlmöglich Vorteile für große und Nachteile für kleine Unternehmen.	
5	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	(Hierzu gehören exemplarisch entsprechend der bisherigen Kostenprüfungspraxis Aufwendungen und Erträge aus Umsatzsteuer, EEG, KWKG, aus Umlagen, Mehr- und Mindermengen und Konzessionsabgaben sowie für Differenzbilanzkreise.	Konkretisierung: aus <u>energiewirtschaftlichen</u> Umlagen	
6	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	(Es ist fraglich, ob eine Regelung in die Festlegung mit aufgenommen werden muss, die § 10 StromNEV (Verlustenergie) ersetzt.	Die beobachtbaren starken Schwankungen der Verlustenergiemengen, die auch auf exogene Vorgänge wie den sich fortsetzenden massiven Zubau von Einspeiseranlagen im Rahmen der Energiewende sowie die demographische Entwicklung in Ostdeutschland zurückzuführen ist und keinen baldigen eingeschwungenen Zustand erwarten lassen, erfordern weiterhin die Berücksichtigung von Veränderungen bei den Verlustenergiekosten v.a. im Preis aufgrund der Volatilität im Börsenpreis und der Beschaffung.	
7	4.4.1. Realkapitalerhaltung	(rechtssichere Festlegung von allgemeingültigen Preisindizes zumindest im unmittelbaren Kontext der Ausgangsniveaubestimmung durch die Regulierungsbehörde als kaum realisierbar erscheint	Übernahme der Regelung aus § 6a StromNEV dürfte komplikationslos sein.	
8	4.4.1. Realkapitalerhaltung	(Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Anteil der Neuanlagen (ab 2006) im Strombereich bereits so hoch ist, dass die Nettosubstanzerhaltung insgesamt massiv an Bedeutung verloren hat.	Von daher ist das Auslaufen der Realkapitalerhaltung in Sicht und muss nicht durch Umstellung mit neuen Komplikationen und Rechtsunsicherheiten vorgezogen oder abgelöst werden.	
9	4.5.1. Neue Anlagengruppen (Strom)	(4 „N ot str o m ag gr at e“ bz w. III. 2. 8 „fa hr ba re Str o m ag gr eg	Diese Anlagengruppen werden weiterhin benötigt.	

10	4.6.4. Umlaufvermögen	! Der Umstand, dass Nachweise eines höheren betriebsnotwendigen Umlaufvermögens in der Vergangenheit i.d.R. nicht erbracht wurden, legt nahe, dass aus der Netzbetriebspraxis keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Erhöhung der Quote hervorgehen.	Die Bemerkung "i.d.R." bedeutet, dass es nicht ausnahmslos war, sondern Fälle gab. Liquidität muss jederzeit gegeben sein, d.h. auch Sondersituationen müssen abgedeckt sein. Die angedachte Quote von 1/24 impliziert, dass lediglich ein halber Monat Mittelrückfluss ständig zur Verfügung stehen soll. Dies widerspricht dem Rhythmus von monatlichen Mittelrückflüssen in Form von Abschlägen. Die Zahlungen eines Monats zudem nochmals durchschnittlich zu betrachten, um auf eine Quote von 1/24 ist als stark idealisiert und lediglich theoretisch aber nicht praktisch zu bewerten. Das gilt umso mehr für mittlere bis kleine Unternehmen, die keine sich ausgleichende große Masse ans Zahlungen aufweisen. Eine Quote von 1/12 wird realen Bedingungen gerechter.	
11	4.6.4. Umlaufvermögen	! ... im Vergleich zu Netzbetreibern, die als große Netzgesellschaft organisiert sind.	Allgemeine Feststellung: Sämtliche Regelungen scheinen vornehmlich auf große Netzbetreiber abgestellt zu sein. Zu beachten ist, dass von den Regelungen auch eine Vielzahl von kleinen Netzbetreibern betroffen sind, deren Gegebenheiten zu beachten sind.	
12	4.7.2. Abzug von Zuschüssen	! Im Expertenworkshop vom 8. Juli 2024 wurde seitens Branchenvertretern vorgeschlagen, eine Anreizkomponente durch einen prozentualen Einbehalt der BKZ einzuführen, der bei der Ermittlung der Verzinsungsbasis nicht dem Abzug vom betriebsnotwendigen Vermögen unterliegen sollte. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag?	Demnach bestünde die höchste Anreizwirkung bei einem Einbehalt von 100%.	
13	4.8. Gewerbesteuer	! Durch den Ansatz der tatsächlichen Gewerbesteuer als Kostenposition wird die Gewerbesteuer damit als Aufwandsposition im Basisjahr zu ermitteln sein und ggf. unter Berücksichtigung von Besonderheiten des Geschäftsjahres zu korrigieren sein.	Gewerbesteuern können jährlich zufällig stark schwanken, u.a. durch Effekte aus Auflösung des Regulierungskontos. Daher ist das Abstellen auf den Wert des Basisjahres nicht sachgerecht. Man bedenke in diesem Zusammenhang die Auswirkung auf die Liquidität beim ebenfalls auf das Basisjahr und eng reglementierten Umlaufvermögen, falls die Gewerbesteuerlast in der Regulierungsperiode nach dem Basisjahr stark ansteigt. Beispiel: im Basisjahr sind die Erlöse aus Netzentgelten aufgrund von Mengenabweichungen geringer als die Erlösobergrenze. Es folgt daraus eine geringe Gewerbesteuer. In der folgenden Regulierungsperiode werden Netzentgelte nachgeholt mit höherer Gewerbesteuerlast, die nicht einkalkuliert ist. Eine kalkulatorische Gewerbesteuer ist daher weitaus sachgerechter.	
14	4.8. Gewerbesteuer	! (Eine Berücksichtigung im Kapitalkostenaufschlag wird obsolet, da die Gewerbesteuer dann nicht mehr als Bestandteil der Kapitalkosten geführt wird.	Das bedeutet, dass höhere Mittelrückflüsse aus steigenden Kapitalkostenaufschlägen in Folge von Netzausbau besteuert werden, ohne Anpassung der Gewerbesteuer. Hiernach handelt es sich faktisch eine verdeckte Kürzung der Kapitalverzinsung. Gewerbesteuerzahler werden dadurch doppelt bestraft.	
15	Sonstiges	! Regelungen allgemein	Die angedachten, strengeren Regelungen stellen sich sehr und zunehmend idealisiert dar. Das "Leben des Organismus Unternehmen" ist es in der Praxis hingegen nicht. Es lässt sich nicht jegliche Schwankung idealisiert im Unternehmen jederzeit im Mittel ausgleichen. Besonders kleineren Netzbetreibern dürfte das zunehmend immer schlechter möglich sein. Die Regelungen scheinen vor allem die großen Netzgesellschaften und Organschaften im Fokus zu haben ohne den Blick auf andere Konstellationen zu richten.	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)